



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**BAUPK**

Eidgenössische Kommission für Bauprodukte  
Commission fédérale des produits de construction  
Commissione federale dei prodotti da costruzione  
Federal Commission of Construction Products

# **Die schweizerische Bauproduktegesetzgebung**

## **Ziele, Inhalt und Zusammenspiel der verschiedenen Fachgesetze**

Referent: Herbert Tichy, Präsident der Eidgenössischen  
Kommission für Bauprodukte



## Inhalt

1. Ausgangslage
2. Ziele, Inhalt und Zusammenwirken der verschiedenen Erlasse im Bauproduktbereich
3. Häufig gestellte Fragen der Praxis zu den Facherlassen
4. Das Marktüberwachungskonzept



## Ausgangslage

- Seit der Ablehnung des EWR-Abkommens 1992 Doppelstrategie:
  - (a) „autonomer Nachvollzug“
  - (b) MRA-Bauproduktekapitel
- EU wollte Bauproduktbereich zunächst nicht ins MRA aufnehmen
- Anpassungsbedarf bei der innerstaatlichen Bauproduktgesetzgebung: Inkrafttreten BauPG und BauPV 2001 und IVTH 2003

### Ausgangslage

Seit der Ablehnung des EWR-Abkommens 1992 bemühte sich die Landesregierung nachdrücklich um eine Abstimmung der schweizerischen technischen Vorschriften auf das Recht der Europäischen Union als dem wichtigsten Handelspartner der Schweiz, um die negativen Auswirkungen des Abseitsstehens abzufedern.

Die EU wollte im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu den Bilateralen I den Bauproduktbereich nicht ins MRA aufnehmen. Daher bestand Anpassungsbedarf bei der innerstaatlichen Bauproduktgesetzgebung.

Im Jahre 2001 traten das Bundesgesetz über Bauprodukte (BauPG, SR 933.0) und die Verordnung über Bauprodukte (BauPV, SR 933.01) in Kraft. Die Kantone schlossen parallel dazu ein Konkordat: die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH). Die IVTH, die 2003 in Kraft trat und der alle Kantone beigetreten sind, enthält insbesondere Regelungen zu interkantonalen Vorschriften betreffend Anforderungen an Bauwerke und zu Richtlinien zum kantonalen Vollzug von Bundesvorschriften. Sie schafft ein gemeinsames Organ der Kantone, das Interkantonale Organ (IOTH) zum Vollzug des Konkordats.

Das vorliegende Fachreferat wird den Bereich des „autonomen Nachvollzugs“ behandeln, also Umsetzung der Bauprodukterichtlinie der EU (Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, Bauproduktenrichtlinie, Construction Products Directive, CPD, Amtsblatt der EU Nr. L 040 vom 11.02.1989, S. 12-26) durch nationale schweizerische Erlasse.

**Eidgenössische Kommission für Bauprodukte I**

Name	Vertreter von
Herbert Tichy, Fürsprecher Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) Leiter Fachbereich Bauprodukte	Bundesverwaltung <i>Präsident Bauproduktekommission</i>
Thomas Ammann, dipl. Architekt FH	Hauseigentümerverband (HEV)
Pius Arnold, Rechtsanwalt	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)
Ernst Bischofberger Direktor der Gebäudeversicherung AR	Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
Flaminia Bridy, Juriste Staatssekretariat für Wirtschaft	Bundesverwaltung (ausserwirtschaftliche Beziehungen)
Prof. Dr. Mario Fontana Institut für Baustatik und Konstruktion	ETH (Lehre und Forschung) <i>Vizepräsident Bauproduktekommission</i>
Dr. iur. George Ganz, Rechtsanwalt Delegierter BPUK	Interkantonales Organ (Schweiz. Bau-, Planungs- und Umwelt- direktoren-Konferenz)
Dr. Markus Gehri, sc. techn. ETH Leiter Normen und Ordnungen	Normenorganisationen
Dr. Heinrich Gugerli, dipl. Ing. ETH/SIA Amt für Hochbauten der Stadt Zürich Leiter Fachstelle nachhaltiges Bauen	Schweizerischer Städteverband / Schweizerischer Gemeindeverband
Dr. Fritz Hunkeler, dipl. Werkstoffingenieur ETH/SIA Direktor Forschung und Beratung für Zement und Beton (TFB)	Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen

Die **Eidgenössische Kommission für Bauprodukte** (BauPK) berät den Bundesrat und die Bundesverwaltung bei der Gesetzgebung und bei Vollzugsaufgaben im Bereich der Bauprodukte.

Sie berät das Fachamt (Bundesamt für Bauten und Logistik, BBL) im Bereich des Inverkehrbringens von Bauprodukten, z.B. in folgenden Bereichen:

- Bezeichnung von technischen Normen
- Vertretung der Schweiz in verschiedenen europäischen Fachgremien (Standing Committee on Construction der EU, European Construction Network)
- Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen nach dem Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen mit der EG (Mutual Recognition Agreement, MRA)
- Vollzug von Marktüberwachungsmassnahmen
- Anforderungen an die Akkreditierung von Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen und an die Anerkennung von ausländischen Prüfberichten und Konformitätsbescheinigungen
- Bezeichnung von Konformitätsbewertungs- und Zulassungsstellen
- Bezeichnung von Kontrollorganen für die nachträgliche Marktüberwachung sowie Beizug von privaten und öffentlichen Stellen für Kontrollaufgaben
- Umschreibung wesentlicher Anforderungen an Bauwerke.

Die Kommission kann Empfehlungen abgeben. In der Bauproduktekommission nehmen Mitglieder Einsitz, welche insbesondere die Interessen der Bauwirtschaft, der Bauherren,

von Konsumenten und der Forschung vertreten. Die Mitglieder der Kommission werden auf Antrag des Eidgenössischen Finanzdepartements vom Bundesrat gewählt.



## Eidgenössische Kommission für Bauprodukte II

Name	Vertreter von
Martin Knecht, Zementchemiker Juracement, Leiter Technical Competence Center	<b>bauenschweiz</b> (Produktion und Handel)
Rudolf Locher Geschäftsführer Schweizerische Zentrale Fenster und Fassaden (SZFF)	<b>bauenschweiz</b> (Bereich Ausbau und Gebäudehülle)
Peter Matt, dipl. Bauingenieur ETH/SIA/USIC Ingenieur-Beratung	<b>bauenschweiz</b> (Bereich Planung)
Christiane Raab, dipl. Ing. Senior Scientist	Eidg. Materialprüfungsanstalt ( <b>EMPA</b> )
Dr. Peter Schmalz, dipl. Bauingenieur ETH/SIA Dr. P. Schmalz Consulting GmbH	<b>bauenschweiz</b> (Bereich Bauhauptgewerbe)
Dieter Suter, dipl. Bauing. FH conformity gmbh	Schweizerische Akkreditierungsstelle <b>SAS</b>
Peter Walther, BW Ing. HTL/NDS Armasuisse, Leiter Geschäftseinheit Projektmanagement	Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes ( <b>KBOB</b> )
Andreas Bossenmayer, Rechtsanwalt Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)	<i>Delegierter für Bauprodukte</i>
Irene Colombo Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)	<i>Sekretärin Bauproduktekommission</i>



## Ziele, Inhalt und Zusammenwirken der verschiedenen Erlasse im Bauproduktbereich

- Bauproduktgesetz (BauPG)
- Bauprodukteverordnung (BauPV)
- Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)
- Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)
- Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV)

Es werden verschiedene Erlasse, die für den Bauproduktbereich von Bedeutung sind, erörtert:

- Das **Bauproduktgesetz** (BauPG, SR 933.0) regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten in der Schweiz (wobei das Inverkehrbringen sowohl in der Schweiz hergestellte als auch importierte Produkte betrifft).
- Die **Bauprodukteverordnung** (BauPV, SR 933.01) ist die Ausführungsverordnung zum BauPG.
- Die **Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse** (IVTH) ist ein Konkordat der Kantone zum Abbau technischer Handelshemmnisse. Die IVTH schafft ein gemeinsames Organ der Kantone, das Interkantonale Organ (IOTH) zum Vollzug des Konkordats.
- Das **Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse** (THG, SR 946.51) ist im Verhältnis zum Bauproduktrecht ein horizontaler Rahmenerlass. Zudem ermächtigt das THG den Bundesrat zum Abschluss von MRAs.
- Die **Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung** (AkkBV, SR 946.512) regelt die Verfahren zur Akkreditierung und Bezeichnung von Konformitätsbewertungs- und Zulassungsstellen in der Schweiz.



Verschiedene Erlasse für den Bauproduktbereich II

## Bauproduktegesetz (BauPG)

### 1. Ziele:

- Inverkehrbringen von Bauprodukten in der Schweiz, autonomer Nachvollzug der CPD
- Schaffung einer Referenzgesetzgebung für das MRA

### 2. Inhalte: Regelungen betreffend (insbesondere)

- Voraussetzungen für das Inverkehrbringen
- Bezeichnung von Normen
- Prüf-, Konformitätsbewertungs- und Zulassungsstellen
- Eidgenössische Kommission für Bauprodukte
- Marktüberwachung

## Das Bauproduktegesetz (BauPG), SR 933.0:

### Ziele:

Das BauPG regelt das Inverkehrbringen von Bauprodukten, um über den autonomen Nachvollzug der CPD technische Handelshemmnisse zum Haupthandelspartner EU abzubauen. Es schafft eine Referenzgesetzgebung als Voraussetzung der Einbeziehung des Produktbereichs ins MRA.

### Inhalte:

Das BauPG enthält Regelungen betreffend die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen: Wesentliche Voraussetzung ist die Brauchbarkeit des Bauprodukts.

Das BauPG legt die sechs wesentlichen Anforderungen fest, die die Bauwerke, in welche die Bauprodukte zweckentsprechend eingebaut werden, erfüllen müssen.

Es enthält in Art. 3 Abs. 4 BauPG die Vermutungsregelung für den Brauchbarkeitsnachweis und in Art. 3 Abs. 5 BauPG den KMU-Schutz-Artikel.

Das BauPG trifft Aussagen zu technischen Normen und Zulassungen, zu Prüf-, Konformitätsbewertungs- und Zulassungsstellen, zur Eidgenössischen Kommission für Bauprodukte und zur Marktüberwachung von Bauprodukten.





Verschiedene Erlasse für den Bauproduktbereich III

## Bauprodukteverordnung (BauPV)

### 1. Ziele:

- Ausführungsverordnung des BauPG

### 2. Inhalte:

- Begriffsdefinitionen und inhaltliche Konkretisierungen zum BauPG
- Konkretisierung der Konformitätsbewertungsverfahren in den Anhängen 1 und 2

## Die Bauprodukteverordnung (BauPV), SR 933.01:

### Ziele:

Die BauPV ist die Ausführungsverordnung des BauPG, Art. 17 BauPG. Sie soll die Regelungen des BauPG näher bestimmen und für das Fachamt vollziehbar machen.

### Inhalte:

Die BauPV enthält Begriffsdefinitionen und inhaltliche Konkretisierungen zum BauPG, insbesondere zu Konformitätserklärung und –bescheinigung, zu den beizubringenden technischen Unterlagen, zum Zulassungsverfahren, zur Eidgenössischen Bauproduktekommission.

Die BauPV legt die EMPA als amtliche Zulassungsstelle (Art. 6 BauPV) und das BBL als Vollzugs- (Art. 16 BauPV) und Marktüberwachungsbehörde (Art. 12 Abs. 1 BauPV) fest.

Die Konformitätsbewertungsverfahren sind in den Anhängen 1 und 2 der BauPV konkretisiert: Diese Verfahren sind den entsprechenden Verfahren der CPD nachgebildet (dort Anhang III).



Verschiedene Erlasse für den Bauproduktbereich IV

## **Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH)**

### **1. Ziele:**

- Abbau technischer Handelshemmnisse
- Vereinheitlichung des kantonalen Rechts der Verwendung von Bauprodukten

### **2. Inhalte:**

- Interkantonale Vorschriften betreffend Anforderungen an Bauwerke
- Schaffung Interkantonaales Organ (IOTH)

## **Die Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH):**

### **Ziele:**

Die IVTH ist ein Konkordat zwischen den Kantonen. Sie soll das kantonale Recht der Verwendung von Bauprodukten vereinheitlichen, damit technische Handelshemmnisse, die zwischen der Schweiz und dem Ausland bestehen, abgebaut werden können.

### **Inhalte:**

Die IVTH enthält insbesondere Regelungen zu interkantonalen Vorschriften betreffend Anforderungen an Bauwerke und zu Richtlinien zum kantonalen Vollzug von Bundesvorschriften.

Die IVTH schafft ein gemeinsames Organ der Kantone, das Interkantonale Organ (IOTH) zum Vollzug des Konkordats; dabei sind die Beschlüsse (Vorschriften, Richtlinien) des IOTH für die Kantone verbindlich.



Verschiedene Erlasse für den Bauproduktbereich V

## **Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)**

### **1. Ziele:**

- Abstimmung der schweizerischen technischen Vorschriften mit denjenigen der EU zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse

### **2. Verhältnis BauPG/THG:**

- BauPG als Sektorrecht der Gesetzesstufe geht THG als horizontalem Rahmenerlass vor

### **3. Inhalte:**

- Subsidiäre Regelungen zum BauPG, wenn dort nichts geregelt wird

## **Das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG), SR 946.51:**

### **Ziele:**

Das THG ist ein Instrument der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik. Es bezweckt, dass die schweizerischen technischen Vorschriften auf diejenigen unserer wichtigsten Handelspartner, d.h. in der Regel die der EU, abgestimmt werden, damit ungerechtfertigte Behinderungen durch technische Handelshemmnisse vermieden, abgebaut oder beseitigt werden.

### **Inhalte:**

Das Sektorrecht der Gesetzesstufe, also das BauPG, geht dem THG als horizontalem Rahmenerlass vor; gegenüber dem Sektorrecht der Verordnungsstufe ist allerdings das THG vorrangig.

Das THG enthält für den Bauproduktbereich subsidiär Regelungen, die zum Tragen kommen, wenn im BauPG nichts Spezielles geregelt wurde, wie z.B. hinsichtlich der Befugnisse der Kontrollorgane in der Marktüberwachung. Auch gibt es direkte Verweisungen des BauPG ins THG (z.B. in Art. 5 Abs. 6 BauPG oder in Art. 8 Abs. 3 BauPG auf Art. 18 Abs. 2 und 3 THG).

### **Revision des THG:**

Gegenwärtig wird das THG revidiert. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip wird auf den Bauproduktsektor aber auch in Zukunft nicht anwendbar sein, weil dieser Produktbereich im neuen MRA geregelt ist und als mit den EU-Vorschriften harmonisiert gilt.



Verschiedene Erlasse für den Bauproduktbereich VI

## **Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV)**

### **1. Ziele:**

- Regelt Verfahren zur Akkreditierung und Bezeichnung von Konformitätsbewertungs- (KBS) und Zulassungsstellen

### **2. Inhalte:**

- Art. 4 bis 21 AkkBV: Verfahren der Akkreditierung (Zuständigkeit: SAS)
- Art. 24 bis 33 AkkBV: Verfahren der Bezeichnung dieser Stellen (Zuständigkeit: BBL)

## **Die Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen (Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung, AkkBV), SR 946.512:**

### **Ziele:**

Die AkkBV regelt die Verfahren zur Akkreditierung und Bezeichnung von Konformitätsbewertungs- und Zulassungsstellen in der Schweiz, um zu garantieren, dass die Konformitätsbewertungsstellen (KBS) und Zulassungsstellen gewissen minimalen Anforderungen genügen.

### **Inhalte:**

Die Art. 4 bis 21 AkkBV betreffen das Verfahren der Akkreditierung einer KBS oder Zulassungsstelle, die Art. 24 bis 33 AkkBV betreffen das Verfahren der Bezeichnung dieser Stellen. Die innerstaatliche Bezeichnung ist Voraussetzung der Notifizierung gemäss MRA.



## Häufig gestellte Fragen der Praxis zu den Facherlassen

1. Was bedeutet „Inverkehrbringen von Bauprodukten“ und welche Vorschriften sind hier von Bedeutung?
2. Was bedeutet „Brauchbarkeit von Bauprodukten“?
3. Welche weiteren Vorschriften sind mit Bezug auf das Inverkehrbringen eines Bauprodukts von besonderer Bedeutung?
4. Welche Bedeutung hat das CE-Zeichen in der Schweiz?
5. Welche Vorschriften sind nach dem Inverkehrbringen eines Bauprodukts von besonderer Bedeutung?
6. Welche Vorschriften sind für KBS und Zulassungsstellen von besonderer Bedeutung?



Häufig gestellte Fragen der Praxis zu den Facherlassen II

## Was bedeutet „Inverkehrbringen von Bauprodukten“ und welche Vorschriften sind hier von Bedeutung?

- **Grundsatz: Eigenverantwortung** bei der Herstellung der Produkte und der Überwachung der Produktionsqualität durch Hersteller
- Produkt muss in jedem Fall **brauchbar** im Sinne des BauPG sein und muss Vorschriften anderer Bundeserlasse entsprechen: Art. 3 Abs. 1 BauPG

### Inverkehrbringen eines Bauprodukts

Die Bauproduktgesetzgebung ist eine liberale Gesetzgebung. Sie verlangt von den Herstellern in hohem Masse Eigenverantwortung bei der Herstellung ihrer Produkte und der Überwachung ihrer Produktionsqualität. Dort, wo es harmonisierte Produktnormen gibt, verlangen diese Normen eine so genannte Herstellererklärung, dass das Produkt mit der Norm übereinstimmt. Gegebenenfalls wird je nach Anforderung der harmonisierten Produktnorm zusätzlich eine Konformitätsbescheinigung verlangt. Mit dieser wird durch eine Konformitätsbewertungsstelle bescheinigt, dass das erforderliche Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt worden ist.

Ein Produkt muss in jedem Fall brauchbar im Sinne des BauPG sein (auch ein Produkt, das gemäss Art. 3 Abs. 5 BauPG hergestellt wurde) (Art. 3 Abs. 1 BauPG).

Ein Bauprodukt muss ausserdem den Vorschriften anderer Bundeserlasse entsprechen (Art. 3 Abs. 1 BauPG).



Häufig gestellte Fragen der Praxis zu den Facherlassen III

## Was bedeutet „Brauchbarkeit von Bauprodukten“?

- Die Brauchbarkeit muss der Hersteller oder ein anderer Inverkehrbringer nachweisen können
- Brauchbar sind Bauprodukte, wenn die Bauwerke, für welche sie zweckentsprechend verwendet werden, die Anforderungen erfüllen hinsichtlich:
  - mechanische Festigkeit und Standsicherheit
  - Brandschutz
  - Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
  - Nutzungssicherheit
  - Schallschutz
  - sparsame und rationelle Energieverwendung
- **Vermutungsregel** für Brauchbarkeitsnachweis:  
Art. 3 Abs. 4 BauPG

Die **Brauchbarkeit** des Produkts muss der Hersteller nachweisen können, um das Produkt in Verkehr bringen zu können. Das gilt auch für Produkte nach Art. 3 Abs. 5 BauPG, doch ist der Nachweis erst auf Anfrage, beispielsweise im Marktüberwachungsprozess auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, zu erbringen und nicht zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens.

Brauchbar sind Bauprodukte dann, wenn die Bauwerke, für die sie zweckentsprechend verwendet werden, die wesentlichen Anforderungen erfüllen hinsichtlich:

- Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- Nutzungssicherheit
- Schallschutz
- Sparsame und rationelle Energieverwendung.

Wenn harmonisierte und vom BBL bezeichnete (Art. 4 Abs. 1 BauPG) technische Normen zur Produktion herangezogen werden, kann der Hersteller die Vermutungsregel des Art. 3 Abs. 4 BauPG für sich beanspruchen: Es wird dann die Brauchbarkeit des Produkts vermutet.



Häufig gestellte Fragen der Praxis zu den Facherlassen IV

## Welche weiteren Vorschriften sind mit Bezug auf das Inverkehrbringen eines Bauprodukts von Bedeutung?

- **Konformitätserklärung** des Herstellers folgt Anforderungen der technischen Norm oder Zulassung (ETA)
- **Konformitätsverfahren** ergibt sich aus technischer Norm/Zulassung; Verfahren des Anhangs III der CPD entsprechen Verfahren gemäss Anhang 1 und 2 der BauPV

### Konformitätserklärung

Damit der Hersteller eine Konformitätserklärung abgeben kann, muss das Produkt einer technischen Spezifikation (Norm/Zulassung) entsprechen. Welches Konformitätsverfahren durchzuführen ist, ist der technischen Spezifikation zu entnehmen (Art. 2 BauPV). Es gelten hier die Verfahren gemäss Anhang 1 und 2 der BauPV; diese Verfahren entsprechen den Verfahren des Anhangs III der CPD. Gegebenenfalls ist eine Konformitätsbewertung durch eine KBS durchzuführen. Liegt für ein Produkt keine Norm vor (und ist die Erarbeitung einer Norm hier auch nicht zu erwarten), kann die Brauchbarkeit auch durch eine technische Zulassung nachgewiesen werden (Art. 5 Abs. 2 BauPG).

Es gibt formale Anforderungen an eine Konformitätserklärung des Herstellers (Art. 3 BauPV).

Der Hersteller kann für den schweizerischen Markt auch weiterhin gemäss Art. 3 Abs. 5 BauPG Produkte in Verkehr bringen, wenn diese den Regeln der Technik entsprechen. Für solche Produkte muss kein Konformitätsverfahren angewendet werden (Art. 6 Abs. 4 BauPG).

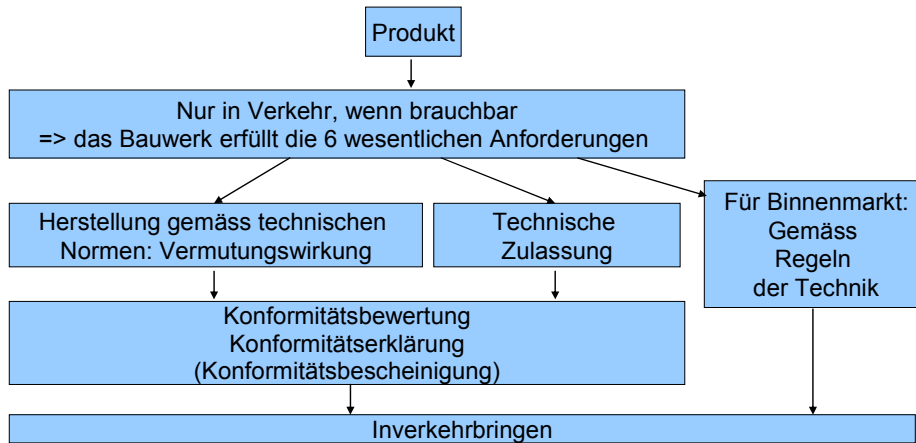
Es gibt bestimmte Antragsvorschriften im Zulassungsverfahren (Art. 7ff BauPV).





Häufig gestellte Fragen der Praxis zu den Facherklassen V

## Übersicht Inverkehrbringen von Bau- produkten





Häufig gestellte Fragen der Praxis zu den Facherlassen VI

## Welche Bedeutung hat das CE-Zeichen in der Schweiz?

- Es gibt in der Schweiz **keine Verpflichtung zur Anbringung des CE-Zeichens**
- Das CE-Zeichen zeigt an, dass ein Produkt den dem Hersteller auferlegten Anforderungen der EU gemäss einer harmonisierten Norm oder Europäischen Technischen Zulassung (ETA) entspricht
- Mit Anbringung erklärt der Verantwortliche, dass das Produkt den einschlägigen Vorschriften der EU entspricht und dass die erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden

### CE-Zeichen

Es gibt in der Schweiz **keine** Verpflichtung zur Anbringung eines Konformitätszeichens am Produkt, auch nicht zur Anbringung des CE-Zeichens.

Das BauPG sieht kein obligatorisches Konformitätszeichen vor. Die Einführung eines speziellen schweizerischen Konformitätszeichens würde dem Ziel, technische Handelshemmnisse zu vermeiden, widersprechen.

Das CE-Zeichen kann die Schweiz nicht vorschreiben, weil dies eine Kennzeichnung der Produkte nach den Regelungen der EU ist und die Schweiz nicht Mitglied der EU ist.

Mit der CE-Kennzeichnung eines Produkts erklärt der Verantwortliche, dass

- das Produkt allen anzuwendenden Vorschriften der EU entspricht und
- die entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden.

Aufgrund des MRA darf das Inverkehrbringen des Produkts, das ein CE-Zeichen trägt – wie schon zuvor innerhalb der EU –, nicht unterbunden werden.



Häufig gestellte Fragen der Praxis zu den Facherlassen VII

## **Welche Vorschriften sind nach dem Inverkehrbringen eines Bauprodukts von besonderer Bedeutung?**

Im Zusammenhang mit der Marktüberwachung:

- Verpflichtung, Marktüberwachungsorgane nicht zu behindern
- Auskunftspflichten
- Duldung der Kontrolle des Produkts während der Herstellung, Lagerung, dem Transport und auf der Baustelle
- Gewährung von Einsicht in Unterlagen
- Herausgabe von Mustern
- Gestattung des Betretens der Geschäftsräumlichkeiten
- Aufbewahrungspflichten (technische Unterlagen)

### **Nach dem Inverkehrbringen des Produkts:**

Der Hersteller hat im Zusammenhang mit der Marktüberwachung seines Produkts die Verpflichtung, die Marktüberwachungsorgane nicht zu behindern und die erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen (Art. 12 Abs. 1 BauPG).

Der Hersteller muss die Kontrolle des Produkts durch die Marktaufsichtsbehörde während der Herstellung, Lagerung, dem Transport und auf der Baustelle dulden (Art. 13 BauPV).

Gemäss Art. 19 THG muss der Hersteller Einsicht in Unterlagen gewähren, Muster herausgeben, das Betreten seiner Geschäftsräumlichkeiten zulassen. Es können von der Kontrollbehörde noch weitere Massnahmen verfügt werden.

Der Hersteller muss die technischen Unterlagen zum Produkt auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde 10 Jahre ab der Herstellung des letzten Exemplars vorlegen können (Art. 5 Abs. 1 BauPV).



Häufig gestellte Fragen der Praxis zu den Facherlassen VIII

## Welche Vorschriften sind für Konformitätsbewertungsstellen (KBS) und Zulassungsstellen von besonderer Bedeutung?

- **Akkreditierung:** Art. 4 bis 21 AkkBV, Zuständigkeit SAS
- **Bezeichnung:** Art. 24 bis 33 AkkBV, Zuständigkeit BBL
- **Notifizierung:** MRA-Bauproduktekapitel
- Sonderstellung der EMPA als amtlicher Zulassungsstelle: Art. 6 BauPV

Für die **Akkreditierung:** Verfahrensvorschriften nach Art. 4 bis 21 AkkBV. Über die Einzelheiten kann die SAS informieren (auch hinsichtlich der Kosten der Akkreditierung).

Für die **Bezeichnung:** Verfahrensvorschriften nach Art. 24 bis 33 AkkBV. Bezeichnungsbehörde ist das BBL. Die Voraussetzungen der Bezeichnung sind seit Abschluss des neuen MRA-Bauproduktekapitels mit den dort genannten Voraussetzungen verknüpft (Art. 25 Abs. 1 AkkBV). Um bezeichnet werden zu können, muss der Gesuchsteller auch die Bedingungen des MRA zur Benennung/Notifizierung erfüllen. Die Regelungen der AkkBV sind daher vor allem noch für das Verfahren der Bezeichnung im Inland von Bedeutung.

**Notifizierung:** Um nach dem MRA notifiziert werden zu können, müssen dessen Voraussetzungen erfüllt werden, was bedeutet, dass auch hier eine Bezeichnung durch das BBL erforderlich ist, die in der Regel auf der Grundlage der Akkreditierung erfolgt.

Ausserdem:

Art. 8 BauPG: Prüfstellen und KBS müssen in der Schweiz akkreditiert sein oder von der Schweiz im Rahmen von internationalen Übereinkommen (also beispielsweise durch das MRA) anerkannt oder nach schweizerischem Recht auf andere Weise ermächtigt oder anerkannt sein.

Art. 2 und 4 BauPV und Anhang 2 BauPV: Dort sind Regelungen zum Konformitätsbewertungsverfahren und zur Konformitätsbescheinigung enthalten, die die KBS betreffen.

Für Zulassungsstellen gilt hinsichtlich Akkreditierung und Bezeichnung sinngemäss das Gleiche. Eine Sonderstellung nimmt die EMPA ein, die gemäss Art. 6 BauPV zur amtlichen Zulassungsstelle erhoben worden ist.

Für das Zulassungsverfahren sind ergänzend die Art. 7 bis 11 BauPV sowie Anhang 3 BauPV zu erwähnen, die durch die Zulassungsstellen besonders zu beachten sind.



## Das Marktüberwachungskonzept

- Marktüberwachung (MÜ) = nachträgliche Kontrolle von in Verkehr gebrachten Bauprodukten
- MÜ ersetzt nicht Eigenverantwortung des Inverkehrbringers, keine mangelbehafteten Produkte auf den Markt zu bringen
- MÜ ersetzt nicht Verantwortlichkeit der Verwender von Bauprodukten (z.B. Verantwortlichkeit der Planer oder Bauherren, keine mangelbehafteten Produkte zu verwenden oder mangelfreie Produkte richtig zu verwenden)

Die staatliche **Marktüberwachung** ersetzt nicht die Eigenverantwortung des Inverkehrbringers eines Bauprodukts (in der Regel des Herstellers). Dieser hat dafür zu sorgen, dass gesetzeskonforme Produkte in Verkehr gebracht werden. Er muss dafür auch seine Produkte auf dem Markt beobachten.

In der Praxis sind ausserdem kantonale und kommunale Baupolizeibehörden im Rahmen der Bauwerkskontrolle mit der Marktbeobachtung befasst. Gleiches gilt für die Feuerpolizei hinsichtlich der Durchsetzung der Brandschutzvorschriften.

Auch die Bauleitungen kontrollieren, ob brauchbare Bauprodukte für die Errichtung des Bauwerks verwendet werden. Sie und die Bauherren werden durch eine staatliche Marktüberwachung nicht ihrer Verantwortlichkeit entoben, keine mangelhaften Bauprodukte zu verwenden und auch nicht, mangelfreie Produkte richtig zu verwenden.

Der Handel und die Baumärkte beobachten Bauprodukte danach, ob sich Auffälligkeiten bei Produkten zeigen, die bereits im Handel sind und für die der Handel verantwortlich ist. Auch Konsumentenschutzorganisationen beobachten im Handel befindliche Bauprodukte.



## Marktüberwachung II

**Gliederung der MÜ in drei Bereiche**

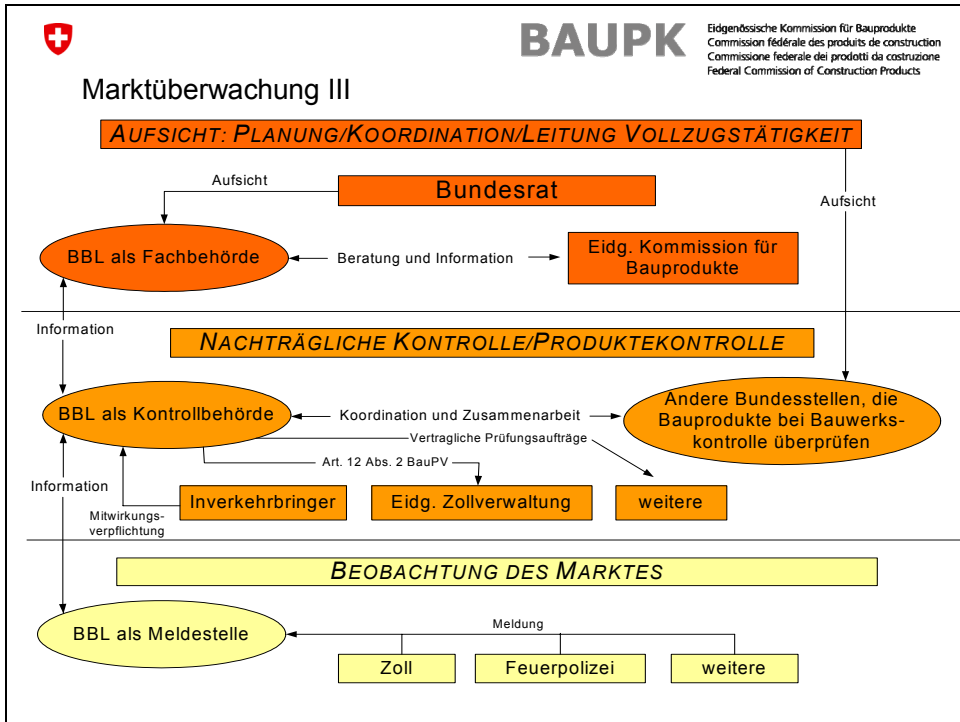
- **Marktbeobachtung:** Tatsächliche oder vermutete Produktmängel werden durch verschiedene Marktbeobachter ausgemacht und sollen der Meldestelle gemeldet werden
- **Produktekontrolle:** eigentliche Vollzugstätigkeit (formelle Prüfungen der Konformitätsdokumente und technischen Unterlagen, Durchführung technischer Prüfungen, Besichtigung der Geschäftsräumlichkeiten des Inverkehrbringers, Stichprobenkontrollen)
- **Vollzugsaufsicht:** Planung, Leitung, Koordination der Vollzugstätigkeit – Zuständigkeit beim BBL

Die **Marktbeobachtung** umfasst das Beobachten und Sichten von Bauprodukten im Hinblick auf eine eventuelle Produktkontrolle; sie gehört somit nicht zur eigentlichen Kontrolltätigkeit. Wenn auf Grund konkreter Hinweise oder Beobachtungen bei bestimmten Bauprodukten Mängel erkannt oder vermutet werden, soll eine Meldung beim BBL gemacht werden. Das BBL kann dann die notwendigen Kontrolltätigkeiten anordnen.

Die **Produktekontrolle** ist die eigentliche Vollzugstätigkeit. Es geht hier insbesondere um die Vollzugsaufgaben:

- der formellen Prüfung, ob eine ausreichende Konformitätserklärung vorhanden ist;
- der Überprüfung der technischen Unterlagen;
- der Durchführung technischer Prüfungen;
- der Besichtigung der Geschäftsräumlichkeiten des Inverkehrbringers;
- der Durchführung von Stichprobenkontrollen in den Fällen (aufgrund eines tatsächlichen Mangels oder aufgrund eines begründeten Verdachts) vorliegender Hinweise auf nicht gesetzeskonforme Produkte.

Unter der **Vollzugsaufsicht** ist die Planung, Koordination und Leitung der Vollzugstätigkeit zu verstehen. Das BBL hat für diese Aufgabe die vorgesehene zentrale Meldestelle errichtet. Diese ist Adressatin der Meldungen aus der Marktbeobachtung und koordiniert die eigentliche Produktkontrolle.



Übersicht: Anlassbezogenes Marktüberwachungssystem



Marktüberwachung IV

## **Befugnisse der Kontrollorgane zur Ergreifung dieser Massnahmen (Verfügungen),**

insbesondere

- Verbot des weiteren Inverkehrbringens von Produkten
- Verpflichtung des Inverkehrbringers zum Rückruf bereits in Verkehr gebrachter Produkte
- Verpflichtung des Inverkehrbringers zur Nachbesserung
- Publikation der Massnahmeverfügung in den Medien in besonders gefährlichen Fällen (Gefahr im Verzug)
- Betretungsrecht hinsichtlich der Geschäftsräumlichkeiten
- Einleitung von Strafverfahren
- Gebührenerhebung, wenn Kontrollen zu Beanstandungen führen